

Ravensburg, 12.09.21

Musikschule Ravensburg e. V.

Wichtige Mitteilung zum Start des Unterrichts
an der Musikschule Ravensburg e. V. ab dem 13.09.2021

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen, liebe Schüler,

am vergangenen Freitagabend habe ich bereits den ersten Elternbrief mit der Bitte, diesen an Sie weiterzuleiten, an unser Kollegium versendet. Einige Kolleg*innen haben diesen Brief gleich im Anschluss an Sie versandt. Der erste Elternbrief erfährt mit diesem zweiten Elternbrief heute eine Änderung in Bezug auf den Nachweis der Corona-Testungen an den allgemeinbildenden Schulen. Somit wird der erste Elternbrief, den Sie mitunter schon bekommen hatten, hiermit ungültig. Herzlichen Dank für Ihr Verständnis!

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen, liebe Schüler,

ich hoffe, Sie alle hatten einen schönen und erholsamen Sommerurlaub und konnten sich von den Anstrengungen des vergangenen Schuljahres gut erholen.

Am kommenden Montag, 13.09.2021 beginnt wieder der Schulunterricht in Baden-Württemberg und somit auch der Unterricht an der Musikschule Ravensburg e. V. Nachstehend möchte ich die Regeln mitteilen, unter welchen Umständen der Musikschulunterricht stattfinden kann und wird. Ich hoffe schon heute, dass wir alle ein gutes und störungsfreies neues Schuljahr 2021/22 haben und von Schulschließungen verschont bleiben werden.

Wie geht es nun am kommenden Montag, 13.09.2021 weiter?

- Grundsätzlich gilt in allen Gebäuden, in denen die Musikschule Ravensburg e. V. ihren Unterricht erteilt, sowie im gesamten Instrumental- und Vokalunterricht für alle Schülerinnen und Schüler, die das 6. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr im Kindergarten sind, sowie alle weiteren Personen eine **Maskenpflicht** (medizinische OP-Maske oder FFP-2-Maske). Außerdem gilt weiterhin die generelle **Abstandregel** von mindestens 1,5 Meter.
 - Ausnahmen:
 1. Während des Gesangsunterrichts sowie beim Unterricht mit Blasinstrumenten besteht keine Maskenpflicht. Hier gilt deshalb ein Mindestabstand von 2 Metern.
 2. Ist eine Person im Besitz eines ärztlichen Attestes, welches bestätigt, dass das Tragen einer Maske auf Grund einer Vorerkrankung oder ähnlichem nicht zumutbar ist. Das entsprechende Attest ist der Schulleitung vorzulegen.

- Gemäß §21, Abs. 8 CoronaVO sind der Zutritt zur Musikschule und aller dazugehörigen Unterrichtsstätten sowie die Teilnahme an Unterrichtsangeboten der Musikschule ausschließlich nur nach **Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises** im Sinne des §5 CoronaVO zulässig. Von einem Nachweis ausgenommen sind ausschließlich Kinder **bis** zum vollendeten 6. Lebensjahr. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass alle Personen (Schüler*innen sowie alle die Gebäude betretenden Personen) **ab** dem 6. Lebensjahr einen entsprechenden Nachweis erbringen müssen.

- Nachweispflicht für Schülerinnen und Schüler sowie alle die Gebäude betretenden Personen:
 1. Vorlage bei und Kontrolle durch:
 - beim Unterrichtsbesuch durch die jeweiligen Fachlehrer*innen.
 - beim Sekretariatsbesuch durch das Sekretariat.
 2. Es ist einer der nachfolgenden Nachweise zu erbringen:
 - Negativer Corona-Test
 - Ärztlich bestätigter Nachweis der Genesung von einer Infektion mit dem SARS-COV-2-Virus
 - Nachweis über die vollständige Impfung gegen das SARS-COV-2-Virus

- Musikschüler*innen, die nachweislich regelmäßig am Unterricht einer öffentlichen Schule oder einer Schule in privater Trägerschaft teilnehmen, werden laut der Corona-Verordnung grundsätzlich und selbstverständlich mehrfach wöchentlich auf eine Infektion mit dem SARS-COV-2-Virus getestet. Da eine generelle, gesetzliche Verpflichtung zum Schulbesuch besteht gehen wir an der Musikschule Ravensburg e. V. davon aus, dass die o.g. Schülerinnen regelmäßig getestet werden und sind. Lediglich im Falle eines positiven Testergebnisses ist diesem Personenkreis der Zutritt zu den Gebäuden, Räumen und somit zu den Angeboten der Musikschule Ravensburg e. V. untersagt. Der Nachweis über den regelmäßigen Besuch einer öffentlichen Schule oder einer Schule in privater Trägerschaft ist laut der Corona-Verordnung „Musik-, Kunst- und Jugendkunstschule“ über einen gültigen Schülerschein oder ein anderes entsprechendes Dokument zu erbringen. Eine Testbescheinigung, wie es sie vor den Sommerferien gegeben hat, wird von den allgemeinbildenden Schulen nicht mehr ausgestellt.
- Musikschüler*innen, die am Tag des Musikschulunterrichts vormittags nicht in der allgemeinbildenden Schule waren und somit nicht über einen aktuellen Test verfügen, müssen, wenn sie keinen Nachweis der vollständigen Impfung gegen eine Infektion mit dem SARS-COV-2-Virus bzw. eine Genesenenbescheinigung vorlegen können, den Nachweis eines Antigen-Schnelltests bzw. eines PCR-Tests (nicht älter als 24 Stunden) einer anerkannten Teststation vorlegen.
- Musikschüler*innen, die nicht regelmäßig am Unterricht an einer öffentlichen Schule oder einer Schule in privater Trägerschaft teilnehmen und somit nicht regelmäßig auf eine Infektion mit dem SARS-COV-2-Virus getestet werden, müssen, wenn sie keinen Nachweis der vollständigen Impfung gegen eine Infektion mit dem SARS-COV-2-Virus bzw. eine Genesenenbescheinigung vorlegen können, den Nachweis eines Antigen-Schnelltests bzw. eines PCR-Tests (nicht älter als 24 Stunden) einer anerkannten Teststation vorlegen.

Nun noch ein Wort zum Unterricht im Frühbereich (Musikgarten und Musikalische Früherziehung):

Musikgarten 1 und 2:

Bei dieser Unterrichtsform sind die Bezugspersonen während des ganzen Unterrichts mit dabei. Das bedeutet, dass die Bezugspersonen der oben erläuterten 3-G-Regel unterliegen.

Musikalische Früherziehung:

Bei dieser Unterrichtsform sind während des Unterrichts keine Bezugspersonen dabei. Das bedeutet, dass die Eltern bzw. andere Personen, die die Kinder zum Unterricht bringen, das Gebäude kurzzeitig mit Maske betreten dürfen, ohne einen Nachweis im Sinne der 3-G-Regel zu erbringen.

Die Musikschule Ravensburg e. V. ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass nur Personen ihre Gebäude betreten und somit die Angebote der Musikschule wahrnehmen, die geimpft, genesen oder getestet sind. Da die vorgenannten Regelungen eine gewisse Unschärfe in sich tragen sind wir auf das absolute und uneingeschränkte gegenseitige Vertrauen angewiesen. Ich gehe davon aus, dass alle am Musikschulleben beteiligten Personen sich dessen bewusst sind.

Ich wünsche nun allen einen guten und störungsfreien Schulstart am kommenden Montag,
13.09.2021!

Mit herzlichen Grüßen



Ihr/Euer
Harald Hepner
Musikschuldirektor